

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Pharmazeutische Wissenschaften

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Pharmazeutische Wissenschaften beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Pharmazeutische Wissenschaften 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife bzw. einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in der „Liste der Ausbildungsberufe“ im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Ausbildungsberufe oder in einem als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf,
 - c) gegebenenfalls der Nachweis über einen ersten, zweiten oder dritten Preis in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder einem als gleichwertig anerkannten europäischen Wettbewerb.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Pharmazeutische Wissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien schulischer und außerschulischer Leistungen.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist deren bzw. dessen in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem der in der „Liste der Ausbildungsberufe“ im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Ausbildungsberufe oder in einem als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Bei Nachweis eines ersten, zweiten oder dritten Preises in Naturwissenschaften auf Landes- oder Bundesebene in dem Nachwuchswettbewerb „Jugend forscht“ oder in einem als gleichwertig anerkannten europäischen Wettbewerb wird die Verfahrensnote um 0,5 angehoben; auch im Falle des Nachweises mehrerer Preise wird die Verfahrensnote insgesamt nur um 0,5 angehoben.

(3) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Ausbildungsberufs gemäß Absatz 2 Satz 3 bzw. eines europäischen Wettbewerbs gemäß Absatz 2 Satz 4 ist die Auswahlkommission zuständig.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Entsprechend der gemäß § 6 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auswahlverfahrens erstellt.

(2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung (HVVO).

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Pharmazeutische Wissenschaften wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Anhang

(zu § 6 Absatz 2 Satz 3)

Liste der Ausbildungsberufe

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in (BTA)
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in (CTA)
Chemotechniker/in
Diätassistent/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in (LTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Röntgenassistent/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in (PTA)
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Techniker/in Biotechnik
Umwelt(schutz)technische/r Assistent/in (UTA)
Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in (VMTA)

Freiburg, den 12. Mai 2010



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor